

Grundformen unterscheiden, nach denen das subjektive Eigentumsrecht eines kapitalistischen oder persönlichen Eigentümers erlöschen kann: das Erlöschen auf Grund eines eigenen Willensaktes des Eigentümers und das Erlöschen ohne einen solchen, das sich also unabhängig vom Willen und Zutun des Eigentümers — und in der Regel gegen seinen Willen — vollzieht. Zur ersten Gruppe gehört der Normalfall der Beendigung des Eigentumsrechts, seine rechtsgeschäftliche Übertragung auf einen anderen durch den Eigentümer oder dessen Vertreter, ferner der Verbrauch und die Dereliktion (Verzicht) einer Sache durch den Eigentümer. Die zweite Gruppe gliedert sich in drei Untergruppen: Verlust des Eigentumsrechts durch individuellen Staatsakt (Enteignung, Einziehung, Zwangsvollstreckung), Verlust infolge eines gesetzlichen Eigentumsrechtserwerbs Dritter und schließlich — diese letzte Untergruppe ist im Rahmen unserer Untersuchung unproblematisch — Verlust durch ungewollten Untergang infolge Zerstörung der Sache durch Dritte oder Naturereignisse. Die Einzelfälle der zweiten Untergruppe sind: Verlieren der Sache mit anschließendem Eigentumsrechtserwerb durch den Finder, Ersitzung der Sache durch Dritte, Verbindung oder Vermischung der Sache mit einer fremden Hauptsache, Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch einen unberechtigten Dritten, Veräußerung der Sache durch einen Nichtberechtigten an einen gutgläubigen Dritten.

Für die Fälle der ersten Hauptgruppe, des gewollten Verlustes des Eigentumsrechts, bestehen gegen die entsprechende Anwendung des BGB-Eigentumsrechts auf das sozialistische Eigentum keine Bedenken. Insbesondere ergibt sich kein prinzipielles Hindernis für diese Anwendung daraus, daß die Zulässigkeit der rechtsgeschäftlichen Verfügung über staatliches sozialistisches Eigentum durch die Verfassung, durch bestimmte Einzelnormen und allgemein durch die Bindung an den Plan eingeschränkt ist: soweit diese einer Verfügung entgegenstehen, sind sie als gesetzliche Veräußerungsverbote aufzufassen, die auch nach BGB eine gegen das Verbot verstößende Verfügung unwirksam machen.

Anders verhält es sich mit den Fällen des ungewollten Eigentumsrechtsverlustes, bei denen sich die Frage, ob insoweit eine entsprechende Anwendung des übernommenen Zivilrechts noch mit dem Wesen des sozialistischen Eigentums zu vereinbaren ist, von selbst aufdrängt. In diesem Zusammenhang ist es nun erforderlich, der Bedeutung des Grundsatzes der Unantastbarkeit nachzugehen. Dabei ist vorweg zu bemerken, daß die hier dargestellte Methode des Heran-gehens an unser Problem die in der Literatur aufgeworfene Frage<sup>7</sup>, ob jener Grundsatz eine Rechtsnorm ist, gegenstandslos macht. Diese Frage ist nur dann von Bedeutung, wenn man davon ausgeht, daß das BGB-Eigentumsrecht die unmittelbare Regelung auch der Rechtsverhältnisse des sozialistischen Eigentums darstellt, und man daher eine besondere Rechtsnorm benötigt, die gegebenenfalls die Nichtanwendung dieser oder jener Bestimmung des BGB gestattet. Von unserem Standpunkt aus wird dagegen die Frage nach der Bedeutung der „Unantastbarkeit“ nur gestellt, um uns durch eine Untersuchung dieses Begriffs eine bestimmte Seite des Wesens des sozialistischen Eigentums zu erschließen; ergibt diese Untersuchung, daß eine Bestimmung des BGB dem sozialistischen Eigentum wesensfremd ist, so entfällt ihre entsprechende Anwendung — die eben nur für die nicht wesensfremden Normen gestattet ist — auch dann, wenn man den infolge seiner Unbestimmtheit für den unmittelbaren juristischen Gebrauch in der Tat nicht sehr geeigneten Grundsatz der Unantastbarkeit mit Art 2<sup>8</sup> und dem Kammergericht<sup>9</sup> als „politisch-wirtschaftlichen Begriff“ auffaßt.

Die systematische Stellung, die der Grundsatz der Unantastbarkeit bei der Lösung unseres Problems hier-nach einnimmt, führt aber noch zu einer weiteren Folgerung. Ergibt sich nämlich, daß eine Norm des BGB-Eigentumsrechts mit dem Wesen des sozialistischen Eigentums nicht vereinbar ist, so kann es nicht

darauf ankommen, ob in unserer — noch sehr lückenhaften und systemlosen — bisherigen Gesetzgebung der Unantastbarkeitsgrundsatz nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Form des sozialistischen Eigentums, dem staatlichen Eigentum, ausgesprochen worden ist, nicht aber im Zusammenhang mit dem genossenschaftlichen sozialistischen Eigentum. Denn dieser Grundsatz ist, wie bemerkt, lediglich ein, wenn auch überaus bedeutsames Hilfsmittel für die Erkenntnis des für die Frage der Anwendung oder Nichtanwendung von BGB-Normen allein ausschlaggebenden Wesens des sozialistischen Eigentums. Eine richtige Problemstellung kann also auch dazu führen, die mit Recht als unbefriedigend gekennzeichnete<sup>10</sup> Diskrepanz bei der Behandlung der beiden sozialistischen Eigentumsformen in der Frage des gutgläubigen Erwerbs zu beseitigen.

Was also ergibt sich aus der „Unantastbarkeit“ für das Wesen des sozialistischen Eigentums? Sicherlich soll mit dem in diesem Begriff enthaltenen Verbot nicht jede Verfügung über sozialistisches Eigentum ausgeschlossen werden — das würde, wie schon von vielen Seiten ausgesprochen, die Unzulässigkeit des sozialistischen Einzelhandels in sich schließen. Diese Erkenntnis, daß die Aufgabe des Eigentumsrechts an den eigens für die Konsumtion produzierten volkseigenen Gegenständen durch den Unantastbarkeitsgrundsatz nicht verhindert werden soll, hat nun aber zu einem verfehlten Gegenschluß geführt: man stellte auf den naheliegenden Gegensatz Umlaufvermögen — Anlagevermögen ab und gelangte zu der verbreiteten Auffassung, die Unantastbarkeit erfasse lediglich das Anlagevermögen. Daß das nicht richtig sein kann, ergibt sich schon daraus, daß unter den gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Art. 28 der Verfassung) das sozialistische Eigentumsrecht ja auch an einem Gegenstand des Anlagevermögens aufgegeben werden kann.

Um den richtigen Gegensatz zu verstehen, muß man sich zunächst um den Sinn des unstreitig nicht wörtlich aufzufassenden Begriffs bemühen und daran denken, daß dieser Begriff durch den SMAD-Befehl Nr. 64 eingeführt wurde, also eine Übersetzung aus dem Russischen darstellt. Das hier mit „Unantastbarkeit“ übersetzte Wort *HenpMKOCHOBeHHOCTb* wird in der Regel mit „Unverletzlichkeit“ wiedergegeben; insbesondere erscheint es so stets in den Übersetzungen der Art. 127 und 128 der Sowjetischen Verfassung, in denen die „Unverletzlichkeit“ der Person und der Wohnung der Bürger statuiert wird, ebenso wie ja auch Art. 8 unserer Verfassung von der „Unverletzlichkeit“ der Wohnung handelt. Aber sowohl die Freiheit wie die Wohnung der Bürger darf ja „verletzt“ werden, wenn eine gesetzliche Regel es gestattet; der Bürger kann unter dieser Voraussetzung verhaftet, die Wohnung durchsucht werden. Unverletzlichkeit im Sinne des Gesetzes bedeutet also stets das Verbot der irregulären Verletzung irgendeines geschützten Gegenstandes oder Rechts. Noch klarer wird das vielleicht, wenn wir sehen, daß die deutsche Wendung „eiserne Ration“ im Russischen ebenfalls mit jenem Begriff wiedergegeben wird: *HerrpHKocHOBeHHbü 3anac* (wörtlich: unverletzlicher bzw. unantastbarer Vorrat oder Bestand); auch das bedeutet bekanntlich nicht, daß die letzte Konserve überhaupt nicht verzehrt und die letzte Patrone überhaupt nicht verschossen werden darf — verboten ist vielmehr, das regelwidrig zu tun und die Regel lautet: Nur im Falle der äußersten Not! Übrigens hat auch das deutsche „antasten“ einen entsprechenden — die Sprachwissenschaft nennt es: pejorativen — Beigeschmack; es kennzeichnet nicht jede Berührung, sondern eine Berührung, die sich mit irgendeiner gesetzlichen, moralischen oder Anstandsregel nicht verträgt („fremdes Gut antasten“).

Unnötig, zu sagen, daß sich die juristische Auslegung allein mit der Ermittlung des sprachlichen Sinnes eines Wortes in der Regel nicht zufriedengeben kann; die Erforschung des Wortsinnes ist eine der Interpretationsmethoden, die erste und natürlichste, aber ihr Ergebnis muß sich bestätigen durch eine Erforschung des Zusammenhangs, des Sinnes und Zwecks des ganzen Gesetzes und nicht zuletzt durch die politische, ökonomische und juristische Vernunft des Resultats. Alle diese Hilfsmittel der Auslegung aber unter-

<sup>7</sup> vgl. dazu Swaton in NJ 1957 S. 599.

<sup>8</sup> NJ 1951 S. 214.

<sup>9</sup> NJ 1957 S. 595.

<sup>10</sup> Kleine, NJ 1957 S. 328.